

Die 2. Frauen/ so bey dem Waizen- und Gersten-Bieren die Hefen zu geben/ und insonderheit bey dem Gerstenen ab-zu-nehmen pflegen/ sind von E. E. Rathe auf Unsinnen der Bürgerschaft/ als überflüßig/ und weil allerhand Verdruß und Inconvenientien zeithero mit Ihnen vorgelauffen/ ihres Dienstes entlassen worden. Und soll die Wäscherin nebst der Wirthin künfftig denen Bieren zu rechter unveräumter Zeit selbst die Hefen geben: auch ein jeder Bürger dem andern mit Überlassung der Hefen; bevoraus gehöriger Nachricht/was die Hefen bey dem Biere gethan; Abnehmung derselben und so weiter; jedesmahl willig/beförderlich und dienstlich seyn: damit dergleichen unnöthige Unkosten/und ofters entstandene Verdrießlichkeiten/vermieden bleiben.

Der Wäscherin wird jedes Tages/ wenn sie in ihrer Arbeit ist/ zu Lohne 2. Gr. und des Nachts oder auf den Abend/ wenn sie heimgehet/ 1. Gr.

Wegen des Essens ist mehrmahls erwöhnet: daß sie Mittags und Abends bey dem Wirth mit isset. Sie soll aber mit dem ausgesetzten Lohne und Essen des Wirthes gänglich vergnügt seyn: und weder einen Krug Bier alle Abende/ noch sonst das gegebene Brodt oder Töpfigen Fleisch mit nach Hause weiter bekommen: sondern hat bey dem Bürger jedesmahl Essen und Trincken in natura: derowegen die andern überflüßigen Unkosten/ nemlich Essen und Bier mit nach Hause/ wie auch der Zentsch (wie oben bey dem Haus-Knechte) gänglich weg fallen: jedoch sollen Ihr davor (über das oben-genennete Lohn an 2. Gr. und 1. Gr. auf den Abend) noch dazu in allen 4. Gr. gegeben werden.

Einem Bier-Siegler gebühret Lohn von jedem Biere 1. Groschen.

Schencken und Zäpffin wird von jedem Fasse/ so sie ausschrecken/gegeben Lohn 2. Gr. Essen beyde zu Mittage mit dem Wirth: mögen auch bey dem Ausschrecken nothdürfftig trincken: sollen sich aber vor Trunckenheit hüten/ und auf alles wohl Acht geben. Statt des Vesper-Brodts und Vesper-Striezel/ wie auch des Abend-Essens/ inclusive des Krügel Bieres/ so sie sonst mit nach Hause genommen/ wird gegeben in allen 1. Gr. Hingegen sollen Sie durchaus nicht solchen Gr. nehmen/ und noch dazu auf die späte Nacht erst einen Krug Bier mit nach Hause begehren oder nehmen: angesehen Sie/ wie gedacht/ des ganzen Tags über bey dem Bürger nothdürfftig trincken mögen: und dieser Überfluß nothwendig abgestellt bleiben soll: bey Straaffe des Bürgers und des Schenckens oder Zäpffin.

Über diese anhero gesetzte Unkosten nun/ zumahl dieselben zwischen der Bürgerschaft und Arbeitern/ mit Approbation E. E. Rathes/ also verglichen worden/ soll weder der Bürger das geringste zu geben schuldig seyn; oder andern zum Präjuditz zu einem mehrnen sich willig verstehen; vielweniger heimlich geben; noch auch der Arbeiter/ als der vielmehr diese Ordnung bey Ablegung seiner Pflicht mit beschwören soll/ ein mehrnes fordern oder nehmen: alles bey der vormahls schon ausgesetzten Straaffe von Zehen Schocken: so ofte in geringsten darwieder gehandelt wird: massen solche Straaffe/ als eine von der Bürgerschaft selbst-beliebete poena conventionalis sowohl von Arbeitern als Bürgern/ ohne Ansehung der Person/ toties quoties abgefordert/ und nicht remittiret; am wenigsten jeden Bürger oder Arbeiter/ seines Willens zu anderer Schaden zu leben/ weiter verstattet werden soll. Wornach sich Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Jedoch behält Sich E. E. Rath allemahl bevor/ nach Gelegenheit der Zeiten oder anderer Veränderungen und Umstände/ diese igo gemachte Ordnung zu mehrnen/ zu mindern/ oder gar wieder aufzuheben.

Actum d. 27. Sept. in Confessu Senatus

Anno 1698.